



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 25.05.01.02–03/05**

# **Plangenehmigung**

**für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
Wittenhorst – Bocholt (Bl. 1287) im Regierungsbezirk Düsseldorf**

**nach §§ 43, 43b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)  
in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz  
NRW (VwVfG NRW)**

**Düsseldorf, den 07. Februar 2008**

## **A. Entscheidung**

### **1. Genehmigung des Planes**

Auf Antrag der RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund vom 05.02.2007 wird gemäß § 43b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Plan für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wittenhorst-Bocholt im Regierungsbezirk Düsseldorf (Masten Nr. 1 bis 17) gemäß den unter Ziffer A 2 aufgeführten Planunterlagen und unter Beachtung der nachfolgend unter Ziffer A 5 genannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt. Neben dieser Genehmigung sind gemäß § 43c EnWG i.V.m. § 75 VwVfG NRW andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgeführt.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Eigentümerin der geplanten Hochspannungsleitung, der RWE Rhein-Ruhr AG, Kruppstraße 5 in 45128 Essen und denjenigen, die durch den Plan betroffen sind, rechtsgestaltend geregelt.

## **B Begründung**

### **1. Darstellung des Vorhabens**

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt seit 1929 die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Bocholt, Bl. 0048 (Pkt. Wittenhorst – UA Bocholt), mit einem Abzweig am Pkt. Mehrbruch zur UA Dingden. Sie dient mit ihren beiden 110-kV-Stromkreisen zur Stromversorgung der Städte Bocholt und Hamminkeln. Die ca. 9,5 km lange Leitung mit ihren 44 Masten verläuft vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche der Kreise Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) und Borken (Regierungsbezirk Münster).

Die Leitung steht vor dem Hintergrund der erreichten Betriebsdauer aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zur Modernisierung an. Im Regierungsbezirk Düsseldorf soll die ca. 6,0 km lange Freileitung (25 Masten) durch einen Ersatzneubau im gleichen Trassenraum ersetzt werden. Die vorhandene Leitungsbezeichnung „Anschluss Bocholt, Bl. 0048“ wurde in die Bezeichnung „Wittenhorst – Bocholt, Bl. 1287“ geändert.

Für den Bau und den Betrieb der geplanten Hochspannungsfreileitung werden Stahlgittermaste aus verzinkten Normprofilen errichtet. Die Standorte der Masten sind in den Lageplänen (Anlage 6 der Planunterlagen) ersichtlich. Die Schemazeichnungen des Masttypes sind in der Anlage 4 der Planunterlagen dargestellt.

Für die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind auf Grund der vorliegenden Bodenverhältnisse Plattenfundamente vorgesehen. Bei allen Plattenfundamenten werden die vier Eckstiele in einen aus Stahlbeton bestehenden Fundamentkörper eingebunden, wodurch die Lasten in der Fundamentsohle abgetragen werden. Die Fundamentabmessungen der Masten sind in Anlage 5 der Planunterlagen angegeben.

Die Fundamenttiefe ergibt sich aus dem Erfordernis einer frostfreier Lage der Fundamentsohle, ausreichender Einbindelänge der Eckstiele in der Platte und der Belastbarkeit des Baugrundes.

Die Plattenfundamente werden bis auf die an jedem Masteckstiel über Erdoberkante herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer ca. 0,8 m hohen Bodenschicht überdeckt.

Im Rahmen der Detailplanung wurde die Trassenführung, der verwendete Masttyp und die Maststandorte unter Berücksichtigung der lokalen topographischen Verhältnisse, der vorliegenden Nutzungs- und Grundstücksgrenzen, der Schutzgebiete, der vorhandenen Straßen, Wege und Gewässer sowie der im Nahbereich befindlichen Bauwerke, Anlagen und Leitungen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurde im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke eine Mastausteilung entlang der Leitungssachse gewählt, die die Maststandorte möglichst an Wegen bzw. an oder auf Grundstücksgrenzen ermöglicht.

Die vorhandene 75 Jahre alte Trassenführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung soll beim Ersatzneubau genutzt werden. Die Linienführung der vorhandenen Anbindung der Hochspannungsfreileitung Pkt. Mehrbruch - Dingden, Bl. 1182, bleibt unverändert.

## **2. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat die Planunterlagen mit Schreiben vom 05.02.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Plangenehmigungsbehörde) eingereicht.

## **2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen der von der Plangenehmigungsbehörde vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden die folgenden Dezernate beteiligt:

- Dezernat 35 - Bauaufsicht/Denkmalangelegenheiten -
- Dezernat 51 - Landschaft, Fischerei-
- Dezernat 52 - Abfallwirtschaft / Bodenschutz -
- Dezernat 53.2 - Umweltüberwachung -
- Dezernat 56 - Immissionsschutz -
- Dezernat 54 - Gewässerschutz / Wasserentnahme / Wasserversorgung -
- Dezernat 65.1 - Verkehr -
- Dezernat 62 - Raumordnung und Landesplanung -
- Dezernat 69 - Ländliche Entwicklung / Bodenordnung -

Die genannten Dezernate sehen kein Erfordernis für die Durchführung einer UVP. Raumordnerisch ist die Maßnahme nicht von Belang.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde für das Vorhaben sodann gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3b – 3f UVPG i.V.m. Nr.19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG), da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.